



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

Elektronische Post

Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Domplatz 2 – 4, 39104 Magdeburg

Herrn
Simon Kremer
Stadtparkstr. 8
39114 Magdeburg

s.kremer.1.d6458rdacx@fragdenstaat.de

Geldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen

Ihre E-Mail vom 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Kremer,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer obigen E-Mail.

Hierzu teile ich folgendes mit:

Die Verwaltungsvorschrift „Gemeinnützige Einrichtungen als Empfänger von Geldbußen“ vom 19.3.2014 – 4012-305.2 regelt in Sachsen-Anhalt das Verfahren der Listenführung der gemeinnützigen Einrichtungen beim Oberlandesgericht Naumburg sowie die statistische Erfassung und Veröffentlichung der Jahresübersichten der Zuweisungen.

Danach werden sämtliche Geldbeträge, die Gerichte, Staatsanwaltschaften oder Gnadenbehörden gemeinnützigen Einrichtungen aus Anlass von Straf-, Ermittlungs- oder Gnadenverfahren zugewiesen haben, jährlich zu Zwecken der Veröffentlichung auf Landesebene statistisch erfasst. Das gilt auch für Zuweisungen an Empfänger, die nicht in das Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen aufgenommen sind.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Magdeburg, 23. August 2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Az.: 1552 (SozD) - 305.
3671/2010

Bearbeitet von:

Durchwahl: 0391 567-6044

Informationen zum Datenschutz
finden Sie unter
<http://lsaur1.de/mjdsgeo>.
Auf Wunsch werden diese Informa-
tionen in Papierform versandt

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Telefon: 0391 567-01
Telefax: 0391 567-6180
www.sachsen-anhalt.de
poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

In Strafverfahren angeordnete Geldauflagen einschließlich solcher nach § 153a Abs. 2 StPO werden ausschließlich von den Gerichten erster Instanz nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung erfasst, während die Staatsanwaltschaften die Geldauflagen nach § 153a StPO, § 45 JGG und in Gnadenverfahren erfassen.

Dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung teilen der Präsident des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwalt jährlich jeweils den Gesamtbetrag der Zuweisungen des Vorjahres in ihrem Geschäftsbereich unter Aufgliederung in die Zuweisungsbereiche

- a) Straffälligen- und Bewährungshilfe,
- b) Allgemeine Jugendhilfe,
- c) Hilfe für gesundheitsgeschädigte und behinderte Kinder,
- d) Hilfe für Suchtgefährdete,
- e) Alten- und Hinterbliebenenhilfe,
- f) Allgemeines Sozialwesen,
- g) Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit,
- h) Natur- und Umweltschutz und
- i) Sonstiges

mit.

Außerdem teilen sie die zehn Empfänger von Geldauflagen mit den auf diese entfallenden Geldbeträge mit, die in ihrem Geschäftsbereich jeweils die höchsten Zuweisungen erhalten haben. Zu den Empfängern zählt auch die Landeskasse.

Demzufolge kann ich Ihnen lediglich die Gesamtbeträge der Zuweisungen der Jahre 2017 bis 2020 mit entsprechender Untergliederung in die obigen Bereiche und der Landeskasse als gesonderten Empfänger sowie die jeweils 10 meistbegünstigten Empfänger mitteilen, welche ich dieser E-Mail als PDF-Dateien beifüge.

Um eine Mitteilung der Empfänger sämtlicher Geldzuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte stelle ich anheim, sich zuständigkeitshalber an das

Oberlandesgericht Naumburg
Domplatz 10
06618 Naumburg (Saale)
E-Mail: olq@justiz.sachsen-anhalt.de

und an die

Generalstaatsanwaltschaft Naumburg
Curt-Becker-Platz 6
06618 Naumburg
Postfach 15 61
06605 Naumburg (Saale)
E-Mail: gensta@justiz.sachsen-anhalt.de

zu wenden.

Ich weise daraufhin, dass angesichts des von hier nicht einzuschätzenden dortigen Verwaltungsaufwandes, keine Auskunft über etwaige Verwaltungskosten im Sinne von § 10 Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA) gegeben werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Blischke

Anlagen:

8 Tabellenübersichten